

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 280 - 280

*Eger, Dr. Georg, Regierungsrath: Das Gesetz,  
betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und  
Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben  
vom 19. August 1895*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



hingewiesen werden, daß der Auftragsvertrag sich gerade durch die Unentgeltlichkeit vom Dienstvertrage (§ 611) unterscheidet. Die Rüge gegen § 1039, daß darnach der Nutznießer alle Bäume fällen könne (weil Bäume nach dem Gesetze zu den Früchten gehören), dürfte sich durch den § 1036 und den übrigen Inhalt des § 1039 erledigen.

In dem Abschnitte S. 514 ff. über die Rechte des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, der nicht oder nicht zur rechten Zeit erfüllt, zeigen die Rügen mehrfach eine Voreingenommenheit gegen den Gläubiger, der in der Regel als der hartherzige, wucherische Kapitalist und Spekulant auf Kosten des Schuldners gedacht wird. Dies gilt von den Einwänden gegen §§ 321, 273, 320, 325, 326, 636, 361, 284. Aus dem § 273 wird S. 520 gefolgert, daß A., wenn er von B. ein Pferd zur Aufbewahrung und Pflege gegen monatliche Vergütung von 30 M. übernommen hat, das Pferd verhungern lassen könnte, wenn er einen fälligen Anspruch von 30 M. erlangt hat. Dieses Beispiel ist doch zu schroff gewählt und außerdem würde wohl B. gegen A. auf die Worte im § 273 „sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein Anderes ergibt“ sich berufen können. Ob im § 636 der Nachweis der vis major ausgeschlossen werden wollte, ist doch zweifelhaft. Man könnte meinen, daß eine Kritik des Entwurfes, nachdem er trotz derselben zum Gesetze geworden ist, keine Bedeutung habe; allein die Ausführungen des Herrn Verfassers sind immerhin für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes von hohem Werthe und das Eingehen auf dieselben lehrreich und fördernd.

Dr. Dreyer.

### 13.

**Das Gesetz betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895.** Erläutert von Dr. Georg Eger, Regierungsrath. Nebst einem Anhange, enthaltend die bezüglichen Ausführungs-Verfügungen und Erlasse. Hannover 1898. Helwingsche Verlagsbuchhandlung. (M. 18,—.)

Als der in den Jahren 1879 und 1880 dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, ausgearbeitet wurde, schien das Bedürfnis nach einem solchen Gesetze ein großes zu sein; die Verstaatlichung der größeren Privatbahnen drängte das Bedürfnis zeitweilig zurück; mit dem wachsenden Kreditbedürfnis der Kleinbahnen war die Nothwendigkeit, dem Bedürfnis zu genügen, wieder lebendig geworden. Aber von vielen Juristen wird die Nothwendigkeit, sich mit dem Gesetze näher bekannt zu machen, nicht gerade lebhaft empfunden werden, weil sie für unwahrscheinlich halten, daß das Leben solche Kenntniß von ihnen fordern wird. Um so dankbarer werden sie empfinden, daß ihnen die vorliegende Ausgabe, wenn die Nothwendigkeit an sie herantritt, die Kenntnißnahme der schwierigen und verwickelten Materie durch eingehende und übersichtliche Darstellung erleichtert. Eger ist als sorgfältiger und umsichtiger Bearbeiter solcher Materien bekannt. Seine